

22. Zur Frage der Bergschadenhaftung nach österreichischem Recht. Gegen wen richten sich die Bergschadenansprüche, wenn das Bergwerkseigentum durch mehrere Hände gegangen ist?

Öst. Allgemeines Berggesetz vom 23. Mai 1854 (RWB. Nr. 146)
— ABG. — §§ 106, 170. ABGB. §§ 364 a, 1295, 1311.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 31. Mai 1943 i. S. S. BergbauUG. (Befl.)
w. Sch. (R.). VII 18/43.

I. Landgericht Brüx.

II. Oberlandesgericht Leitmeritz.

Graf B. war Eigentümer von Liegenschaften in B. und Bergwerkseigentümer der darauf betriebenen Bergwerke. Im Jahre 1891 verkaufte er das Bergwerkseigentum an die B. er Kohlen-Bergbau-Gesellschaft, deren Gesamtrechtsnachfolgerin die Beklagte ist, und im Jahre 1924 im Zuge der tschechischen Bodenreform die Grundstücke Nr. 287/2 Acker und 293/2 Weide an den Kläger. Dieser errichtete darauf auf Grund der ihm vom Gemeinbeamt erteilten Baubewilligung vom 28. Januar 1925 Gebäude, welche aber durch Absinken des Baugrundes als Folge früheren Bergbaues teils beschädigt und teils haufällig wurden. Der Kläger begehrt deshalb von der Beklagten als der jetzigen Bergwerkseigentümerin Schadensersatz, den ihm die Vorbergerichte in Höhe von 16943,81 RM. zugesprochen haben. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen der Vorbergerichte sind die in der Klage geltend gemachten Schäden auf einen Bergbau aus der Zeit zurückzuführen, als noch Graf W. Bergwerkeigentümer war. Unter den Grundstücken des Klägers befinden sich alte Strecken und zwei Streckenkreuze; jedoch haben weder die Beklagte noch ihre Gesamtrechtsvorgängerin, die Der Kohlen-Bergbau-Gesellschaft, dort Bergbau betrieben; der Abbau ist vielmehr vor der Veräußerung des Bergwerkeigentums durch Graf W. in dieser Gegend eingestellt und die Strecken sind wegen Feuers abgesperrt worden. Versuche, die alten Strecken wieder zu öffnen, um sie mit Versatzmaterial auszufüllen, sind gescheitert und unbefruchtbar, weil die Strecken bei ihrer Öffnung infolge der damit verbundenen Frischluftzufuhr sofort wieder in lebhaftem Feuer stehen. Die Beklagte meint deshalb, die Haftung für die dem Kläger entstandenen Schäden ablehnen zu können, weil sie letztere weder verursacht habe, noch in der Lage gewesen sei, ihren Eintritt abzuwenden. Diese Ansicht ist jedoch unrichtig.

Nach österreichischem Recht kann die Haftung des Bergbauberechtigten sowohl aus § 364 a ABGB. hergeleitet werden als auch aus seiner Verpflichtung zur Bauhafthaltung nach § 170 ABGB. in Verbindung mit §§ 1295 und 1311 ABGB. Diese Haftungsgründe sind scharf auseinanderzuhalten.

Die Verpflichtung zur Bauhafthaltung trifft den jeweiligen Bergbauberechtigten. Sie geht mit der Übertragung des Bergwerkeigentums auf den Erwerber über, so daß die Erfüllung vom Veräußerer nicht mehr verlangt werden kann (Rudwinski Nr. 14545). Für Schäden, die aus der schuldhaften Vernachlässigung dieser Verpflichtung entstehen, haften beide als Gesamtschuldner; jedoch beginnt die Verjährung der Ansprüche gegen den Veräußerer von dem Zeitpunkt an zu laufen, in dem das Bergwerkeigentum auf den Erwerber übergegangen und damit die Verpflichtung des Veräußerers zur Bauhafthaltung fortgefallen ist (RGUrt. VIII 62/40 vom 1. Oktober 1941, SZMR. 1942 Nr. 108). Wenn die Bauhafthaltung unmöglich ist, entstehen mangels Verschuldens aus diesem Gesichtspunkt keine Ansprüche. Eine Haftung der Beklagten aus § 170 ABGB. in Verbindung mit §§ 1295, 1311 ABGB. kommt also nach den Feststellungen der Vorbergerichte nicht in Frage.

Grundlage für die sonstige — allgemein als „Regalhaftung“ bezeichnete — Haftung des Bergwerkseigentümers für Bergschäden ist die Eigentumsstörungsklage. Diese wird durch den auf die III. Teilnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch zurückgehenden § 364 a ABGB dahin eingeschränkt, daß der Grundstückseigentümer nur bei einer Beeinträchtigung seines Eigentums durch die Bergwerksanlage, die das ortsübliche Maß übersteigt, Ansprüche erheben und auch dann nicht Beseitigung der Störung, sondern nur Schadenersatz verlangen kann. Dieser Schadenersatzanspruch tritt also an die Stelle eines dinglichen Anspruchs, der kein Verschulden voraussetzt, und unterscheidet sich von diesem nur dadurch, daß keine Beseitigung der Beeinträchtigung verlangt werden kann. Er richtet sich gegen den Störer, also gegen den Bergbauberechtigten, der durch seinen Bergbau eine Gefährdung des Grundstückseigentümers herbeiführt, und erlischt, sobald die Gefährdung aufhört. Wird das Bergwerkseigentum veräußert, ohne daß die Gefährdung aufhört, so haftet an Stelle des Veräußerers, der nun nicht mehr der Störer ist, der Erwerber, der den von seinem Rechtsvorgänger geschaffenen gefahrdrohenden Zustand bestehen läßt. Eigenes Handeln des Erwerbers ist nicht erforderlich; er ist für die Auswirkung der Naturkräfte und die auf ihnen beruhende Beeinträchtigung fremden Eigentums auch dann verantwortlich, wenn die Vorbedingungen für diese Einwirkung nicht durch ihn, sondern durch einen früheren Bergwerkseigentümer geschaffen worden sind (vgl. die auch für die Eigentumsstörungsklage des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bedeutsame Entscheidung RGZ. Bd. 149 S. 210). Ist durch die Einwirkung ein endgültiger Schaden entstanden, so ist und bleibt für ihn der Bergwerkseigentümer verantwortlich, während dessen Berechtigung er entstanden ist.

Ebenso wie nach preussischem Bergrecht (vgl. § 148 des Preuss. Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und RGZ. Bd. 30 S. 231) unter mehreren aufeinander folgenden Bergwerkseigentümern die Ersatzpflicht für Bergschäden demjenigen trifft, in dessen Besitzzeit der Schaden wirklich eingetreten ist, muß dies also auch für den Geltungsbereich des österreichischen Bergrechts nach § 364 a ABGB. angenommen werden. Der — auch in der Rechtslehre vielfach vertretenen — entgegenstehenden Ansicht der Obersten Gerichtshöfe in Brunn (vgl. Wazny 8455/28 = Prager Archiv 1929 S. 1122) und

Wien (Urt. 2 Ob. 849/37 vom 3. November 1937, OSt. RZ. 1938 S. 81) kann nicht beigetreten werden.

Ohne Bedeutung für die Frage der sich hieraus ergebenden Haftung der Beklagten ist, daß zur Zeit, als Graf W. den Abbau der Kohle vornehmen ließ, welcher den Schaden des Klägers später zur Folge gehabt hat, die III. Teilknovelle noch nicht erlassen war. Denn die Haftung des Bergwerkseigentümers für Bergbauschäden ergab sich auch schon damals aus dem Verbote der Störung fremden Eigentums und dem aus vielen Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (§§ 26, 27, 84, 98, 106) hervorgehenden Grundsatz der Schadenersatzpflicht des Bergwerkseigentümers für Bergschäden. Die Beklagte weist allerdings darauf hin, daß Graf W. zur Zeit des schädigenden Abbaues selbst Eigentümer der darüber liegenden Gründe gewesen sei und deshalb nicht in fremdes Eigentum eingegriffen habe. Das ändert jedoch nichts an der Rechtslage. Wenn Graf W. auch zunächst nur eine Gefährdung seiner eigenen Grundstücke herbeigeführt hat und gegen die B. er Kohlen-Bergbau-Gesellschaft, an die er sein Bergwerkseigentum dann veräußert hat, und deren Rechtsnachfolgerin, die Beklagte, keine Schadenersatzansprüche hätte erheben können, so gilt dies doch nur für ihn selbst, nicht für den Kläger, dem er später das Eigentum an den gefährdeten Grundstücken überlassen hat. Denn die durch den Bergbau des Grafen W. herbeigeführte Beeinträchtigung der darüber liegenden Gründe war noch vorhanden, als das Eigentum an den Grundstücken und das Bergwerkseigentum auseinander fielen; der nunmehrige Eigentümer der Grundstücke konnte Ansprüche wegen der — fortwirkenden — Beeinträchtigung seines Eigentums erheben, soweit diese nicht durch den Kauf ausgeschlossen waren. Ein solcher Ausschluß ergab sich zwar für den Grafen W., der — auch ohne besondere Abmachung — den neuen Bergwerkseigentümer nicht wegen einer Beeinträchtigung in Anspruch nehmen konnte, die er selbst hervorgerufen hatte, aber nicht für den Kläger, mit welchem der neue Bergwerkseigentümer in keinerlei vertraglichen Beziehungen stand. Auch der vom Grafen W. ausgesprochene ausdrückliche Verzicht auf den Ersatz von Bergschäden hätte für seinen Rechtsnachfolger, den Kläger, höchstens dann verbindlich sein können, wenn der Verzicht ins Grundbuch eingetragen wäre; das ist aber nicht der Fall.